



Firmeninterne Kontrolle der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften (Internal Compliance Programme - ICP)

Rechtliche Grundlagen

Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG¹)

Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV²)

Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (Chemikalienkontrollverordnung, ChKV³)

Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM⁴)

Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG⁵)

Verordnung über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV⁶)

Sanktionsgesetzgebung:

Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG⁷)

Verordnungen gemäss Liste⁸

¹ SR 946.202

² SR 946.202.1

³ SR 946.202.21

⁴ SR 946.202.3

⁵ SR 514.51

⁶ SR 514.511

⁷ SR 946.231

⁸ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen.html

Vorbemerkung

Das folgende Merkblatt zeigt auf, weshalb exportorientierte Unternehmen eine firmeninterne Kontrolle implementieren müssen, welche schweizerischen Rechtsgrundlagen bestehen und welche Kriterien ein effektives, firmeninternes Kontrollsystem (englisch: Internal Compliance Programme, ICP) erfüllen sollte. Das Merkblatt soll Sie dabei unterstützen, ein ebensolches Kontrollsystem aufzubauen bzw. ein bestehendes Kontrollsystem zu optimieren. Hochschulen und öffentliche Institutionen sind von dieser Anforderung ebenfalls betroffen, nicht aber natürliche Personen. Seit 2016 wird unter den Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung für Güter, die der GKV unterliegen, der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle verlangt (Art. 5 Abs. 2 GKV). Dies gilt auch für Güter der VIM (Art. 5 VIM). Ab dem 1. November 2021 ist er auch für Bewilligungen der ChKV (Art. 19a Abs. 2) und der Kriegsmaterialgesetzgebung erforderlich (Art. 12a Abs. 2 KMV). Um auch künftig Raum für unternehmensspezifische administrative Abläufe zu lassen, werden die Modalitäten dieses Nachweises nicht im Detail vorgeschrieben. Dies obliegt der Verantwortung der Unternehmensleitung.

Begriffsbestimmung

Der aus dem angelsächsischen Rechtskreis entlehene Begriff „Compliance“ lässt sich sinngemäss mit „Einhaltung, Befolgung, Übereinstimmung, Einhaltung bestimmter Gebote“ übersetzen. Insofern verlangt Compliance zunächst nur, dass Schweizer Unternehmen im Einklang mit dem Recht handeln, was an sich für jeden Normadressaten selbstverständlich ist.

Der Begriff „Compliance“ wird auch dahingehend verstanden, dass Gesetzesverstösse von Betriebsangehörigen schon im Vorfeld durch geeignete organisatorische Massnahmen vermieden werden sollen.

Der Compliance-Begriff erfasst sämtliche geltenden Ge- und Verbote im grenzüberschreitenden Handel von Gütern und ist keinesfalls auf die Prüfung von Sanktionslisten beschränkt, wie oft fälschlicherweise angenommen wird. Insbesondere müssen alle Güter des Unternehmens auf Erfassungen durch die Güterkontrolllisten der Anhänge zur GKV, VIM und ChKV und des Anhangs 1 zur KMV geprüft werden. Der Begriff Güter umfasst Waren, Software und Technologie in materieller und immaterieller Form. Für die bessere Lesbarkeit des Merkblatts umfasst der Begriff Güter auch Kriegsmaterial im Sinne von Art. 5 KMG.

Ziel und Zweck der Exportkontrolle sicherstellen

Das Ziel der Kontrolle von zivil und militärisch verwendbaren Industrieprodukten ist es zu verhindern, dass diese zur Entwicklung, zur Herstellung oder zur Verwendung von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) verwendet werden; zur Entwicklung, zur Herstellung oder zur Verwendung von Trägersystemen für den Einsatz von ABC-Waffen dienen könnten; oder zur konventionellen Aufrüstung eines Staates beitragen, der durch sein Verhalten die regionale oder globale Sicherheit gefährdet. Im Bereich der VIM soll verhindert werden, dass die Güter von der Endempfängerin oder dem Endempfänger zur Repression verwendet werden. Diese Exportkontrollen stützen sich auf international harmonisierte Massnahmen ab.

Das Ziel der Kontrolle von Kriegsmaterial ist, die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

I. Weshalb braucht Ihr Unternehmen eine firmeninterne Kontrolle der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften?

Gemeinsam die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bekämpfen

Die Schweiz als exportorientiertes Land setzt sich traditionell für offene Märkte und Freihandel ein. Bei gewissen Güterkategorien ist allerdings aus sicherheitspolitischen Gründen die Kontrolle der Aus-, Ein-, Durchfuhr, des Handels, der Vermittlung und des Immaterialgütertransfers angezeigt (GKG, KMG). Bestimmte Waffen sind gänzlich verboten. So dürfen insb. Kernwaffen sowie biologischen und chemischen Waffen weder entwickelt, hergestellt, vermittelt, erworben, jemandem überlassen, aus-, ein-, durchgeführt, gelagert oder anderweitig über sie verfügt werden. Auch ihre Förderung ist verboten (KMG). Für bestimmte Länder können Zwangsmassnahmen gelten, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen (EmbG).

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, ist eine der drängendsten Herausforderungen der Gegenwart. Um die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen (Proliferation) wirksam bekämpfen zu können, haben sich alle Industrienationen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter in bestimmte Länder verpflichtet. Ebenfalls kontrolliert wird der Bereich der konventionellen Rüstungsgüter.

Die Exportkontrolle kann aber nur dann effektiv sein, wenn sämtliche Wirtschaftsbeteiligte diese Kontrollen für notwendig erachten und sie mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Industrie und Behörden ist dabei unabdingbar, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Ihr Wissen über die technische Beschaffenheit Ihrer Güterpalette und potentielle Kunden im In- und Ausland spielt eine zentrale Rolle im Rahmen der Exportkontrolle. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen können äusserst wertvoll sein, um mögliche illegitime Beschaffungsversuche rechtzeitig zu erkennen und abzuwehren. Hierbei ist ein systematisches Vorgehen notwendig: Ein Unternehmen muss dergestalt organisiert sein, dass unrechtmässige Beschaffungsbemühungen rechtzeitig erkannt und vor dem Export der Güter verhindert werden können.

Die Reputation Ihres Unternehmens und des Standorts Schweiz schützen

Das schweizerische Exportkontrollsystem setzt auf die Eigenverantwortung der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter/innen. Sie entscheiden, welche Verträge Sie schliessen, welche Waren, Software und Technologien Sie ausführen, welche Dienstleistungen Sie im Ausland erbringen und welches technische Wissen Sie Dritten vermitteln wollen.

Widerhandlungen gegen das Exportkontrollrecht werden nicht nur strafrechtlich verfolgt. Tatsächliche oder vermeintliche „Exportskandale“ werden gern von den Medien aufgegriffen und von einer kritischen Öffentlichkeit im In- und Ausland aufmerksam verfolgt. Wer in den Verdacht gerät, Güter illegal auszuführen, kann einen erheblichen Reputationsschaden davontragen. Negative Berichterstattung wirkt sich oft nicht nur auf das betroffene Unternehmen aus, sondern hat unter Umständen Folgen für die gesamte Schweizer Wirtschaft. Je nach Ausmass und Konsequenzen setzen Sie die Existenz Ihres Unternehmens aufs Spiel, wenn Sie Exportkontrollvorschriften nicht beachten. Lieferanten, Kunden und Banken könnten von Ihrem Unternehmen Abstand nehmen.

Umgekehrt kann eine funktionierende Exportkontrolle langfristig dazu beitragen, strategisch bedeutsame Auslandsmärkte für die gesamte schweizerische Exportindustrie zu sichern: Die Lieferung eines Industriegutes in ein kritisches Bestimmungsland für dessen Nuklearwaffen- oder Raketenprogramm mag dem einzelnen Unternehmen oberflächlich betrachtet einen kurzfristigen Gewinn verschaffen. Langfristig hingegen könnten alle Exportunternehmen indes ungleich mehr Nutzen daraus ziehen, wenn dieses Bestimmungsland seine Massenvernichtungswaffenprogramme aufgibt und infolgedessen mehr Güter für zivile Zwecke exportiert werden könnten.

Um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen und das Reputationsrisiko für die Industrie und die Schweiz zu mindern, müssen Unternehmen adäquate Compliance-Systeme haben, um die Exportkontrolle sicherzustellen.

Geltendes Recht befolgen

Wer am grenzüberschreitenden Warenverkehr in irgendeiner Form teilnimmt, muss nebst den Exportkontrollbestimmungen eine Reihe von Vorschriften beachten, u. a. Zollverfahren, Steuerrecht, Statistikvorschriften, Präferenzrecht, Vertragsrecht, Transportvorschriften. Der in diesem Merkblatt verwendete Begriff „Exportkontrollrecht“ wird teils eng gefasst und bezeichnet nur diejenigen Vorschriften, die aus aussen- und sicherheitspolitischen Gründen, den grenzüberschreitenden Warenverkehr beschränken. Teils wird er weiter verstanden und schliesst Ausfuhrbeschränkungen ein z. B. zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, des Verbrauchers, des kulturellen Erbes. Dieses Merkblatt bezieht sich ausschliesslich auf das Exportkontrollrecht im engeren Sinn (GKG und KMG).

Um einerseits eine angemessene Kontrolle der Aus-, der Ein- und der Durchfuhr von zivil und militärisch verwendbaren Gütern sicherzustellen, andererseits aber den Handel nicht mehr als unbedingt notwendig einzuschränken, sieht das GKG in erster Linie Bewilligungs- und Meldepflichten sowie Überwachungsmaßnahmen vor. Verboten sind Aktivitäten, die von vornherein mit den Zielen der Exportkontrolle unvereinbar sind.

Verweigerungsgründe nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben a und b GKG bestehen insbesondere dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter, die ausgeführt werden sollen:

- a. für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind;
- b. zur konventionellen Aufrüstung eines Staats in einem Mass beitragen, das zu einer erhöhten regionalen Spannung oder Instabilität führt oder einen bewaffneten Konflikt verschärft;
- c. nicht bei dem deklarierten Endempfänger verbleiben.

Verweigerungsgründe nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b GKG können zudem bestehen, wenn:

- a. ein Partnerstaat die Ausfuhr eines ähnlichen Guts an denselben Endempfänger verweigert hat;
- b. der Ursprungsstaat der Schweiz mitteilt, dass er für die Wiederausfuhr sein Einverständnis verlangt, und dieses nicht vorliegt;
- c. der Bestimmungsstaat die Einfuhr verbietet.

Für die Verweigerungskriterien der VIM und der ChKV wird auf die anwendbaren Bestimmungen verwiesen (Art. 3 VIM; Art. 9, 10 und 20 ChKV).

Bei der Bewilligungserteilung von Auslandsgeschäften nach Artikel 22 KMG und von Abschlüssen von Verträgen nach Artikel 20 KMG mit Kriegsmaterial sind grundsätzlich folgende Bewilligungskriterien zu berücksichtigen:

- a. die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b. die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich sind zu berücksichtigen die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist
- d. das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- e. die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

Auslandsgeschäfte nach Artikel 22 KMG und von Abschlüssen von Verträgen nach Artikel 20 KMG mit Kriegsmaterial werden nicht bewilligt, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- c. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

Das Exportkontrollrecht ist komplex und aufgrund der Güterkontrolllisten der Anhänge zur GKV, VIM, ChKV und Anhang 1 der KMV zudem sehr technisch. Vom Exporteur wird zum einen verlangt, dass er die geltenden Normen kennt und befolgt, und zum anderen, dass er sich über die aktuelle Rechtsentwicklung und über die Änderungen im Bereich der Güterkontrolllisten informiert. Ein Unternehmen kann sich nicht darauf verlassen, dass seine Mitarbeiter/innen Normen ohne konkrete Arbeitsanweisungen eingehalten. Nur eine firmeninterne Kontrolle stellt sicher, dass geltendes Recht systematisch befolgt werden kann.

Haftungsrisiken vermeiden

Unternehmen und deren Mitarbeiter/innen, die am grenzüberschreitenden Handel von Gütern teilnehmen, sehen sich, wenn geltendes Recht nicht befolgt wird, mit einer Vielzahl von – vermeidbaren – Haftungsrisiken konfrontiert, die gravierende persönliche und wirtschaftliche Folgen für Unternehmer/innen und Mitarbeiter/innen haben können.

Widerhandlungen gegen das GKG und das KMG werden von der feststellenden Behörde (u.a. SECO, Zollverwaltung) bei der Bundesanwaltschaft angezeigt und strafrechtlich verfolgt. Nebst Geldstrafen oder Bussen für den Exporteur und den Deklaranten – in schweren Fällen drohen auch Freiheitsstrafen - werden dem fehlbaren Unternehmen die Exportkontrollprivilegien entzogen (z.B. Widerruf von Generalausfuhr-, Grundbewilligungen).

Der Nachweis einer firmeninternen Kontrolle ist vor diesem Hintergrund unabdingbar. Den beschriebenen strafrechtlichen, aber auch zivilrechtlichen Haftungsrisiken sollten Sie schon im eigenen Interesse durch geeignete organisatorische Vorkehrungen in Ihrem Unternehmen von Beginn an entgegenzutreten. Dies geschieht, indem Sie eine firmeninterne Kontrolle einrichten und für dessen Einhaltung sorgen. Zu empfehlen sind auch entsprechende Vertragsklauseln zu Exportkontrollen und Sanktionen, um sich abzusichern.

Bewilligungsverfahren

Die Erteilung von Einzel- und Generalausfuhrbewilligungen für zivil und militärisch verwendbare Güter kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden. Seit der Totalrevision der GKV wird unter die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle aufgenommen, dies gilt auch für die VIM und neu auch für die ChKV. Ab dem 1. November 2021 muss gemäss Art. 12a Abs. 2 KMV auch für Kriegsmaterial für die Erteilung einer Bewilligung an eine juristische Person der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften der Kriegsmaterialgesetzgebung erbracht werden. Um auch künftig Raum für unternehmensspezifische administrative Abläufe zu lassen, werden die Modalitäten dieses Nachweises nicht im Detail vorgeschrieben (Art. 5 Abs. 2 GKV, Art. 19a Abs. 2 ChKV, Art. 12a Abs. 2 KMV). Der Exporteur muss durch einen geeigneten Aufbau und eine Ablauforganisation sicherstellen, dass alle Verbote, Bewilligungs- und sonstige Pflichten wie z. B. Aufbewahrungspflichten, eingehalten werden können. Er muss konsequenterweise ein firmeninternes Exportkontrollsystem etablieren.

Voraussetzung für eine funktionierende firmeninterne Kontrolle ist die Bezeichnung einer verantwortlichen Person in der Geschäftsleitung oder auf mittlerer Führungsebene als sog. Exportkontrollverantwortliche/r. Ihr obliegt die Organisationspflicht, die Personalauswahl und Weiterbildungspflicht sowie die Überwachungspflicht der Mitarbeiter/innen, welche die Exportkontrollbestimmungen ausführen.

Der/Die Exportkontrollverantwortliche ist die Schlüsselfigur der Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen. Zusammen mit der Geschäftsleitung trägt er oder sie die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Er/Sie trifft alle erforderlichen Vorkehrungen und etabliert ein innerbetriebliches

Kontrollsystem, damit die aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen im Unternehmen eingehalten werden können. Pflichtverletzungen haben gravierende wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen und stellen die Zuverlässigkeit des Unternehmens insgesamt infrage.

Verfahrenserleichterungen gem. GKV und ChKV nutzen

Ein praktisch sehr bedeutsames privilegierendes Verfahren sind die Generalausfuhrbewilligungen gemäss GKV und ChKV. Die VIM sieht ausschliesslich das Einzelbewilligungsverfahren vor. Diese erlauben dem Exporteur eine Vielzahl von Ausfuhren einer Vielzahl von kontrollierten Gütern an verschiedene Empfänger in verschiedenen Ländern ohne Einzelgenehmigungsverfahren. Wegen dieses weitgefassten Genehmigungsinhaltes werden an die Zuverlässigkeit des Exporteurs besondere Anforderungen gestellt. Wenn eine Generalausfuhrbewilligung beantragt wird, reicht die Erklärung des Exporteurs, er treffe alle erforderlichen Vorkehrungen zur Einhaltung der Vorschriften, nicht aus: Das SECO als Bewilligungsstelle kann in einem schriftlichen Verfahren und bei einer Vor-Ort-Prüfung untersuchen, ob Ihr Unternehmen über ein ICP verfügt, das sicherstellt, dass die Exportkontrolle ordnungsgemäss gehandhabt wird.

Betriebliche Effektivität verbessern – unnötigen Aufwand vermeiden

Ein effizientes ICP kann unnötigen Aufwand verhindern. Wird bspw. mit Geschäftspartnern verhandelt oder wird bereits produziert, ohne vorgängige Abklärung, ob die geltenden Exportkontrollbestimmungen erfüllt sind, kostet Sie dies Zeit und Geld insb. dann, wenn Sie das Vorhaben nicht durchführen können. Dies kann durch eine gut funktionierende firmeninterne Kontrolle vermieden werden.

II. Welche Vorgaben gibt es für ein ICP?

Eigeninteressen und bindende rechtliche Vorgaben

Ein ICP zahlt sich in vielerlei Hinsicht aus, beispielsweise, wenn Sie Generalausfuhrbewilligungen gem. GKV oder ChKV nutzen dürfen, weil Ihr Unternehmen nachweislich über eine funktionierende firmeninterne Kontrolle verfügt, und Sie die Einhaltung sämtlicher Vorschriften gewährleisten können. Gleichzeitig wird schon jetzt in verschiedenen Bereichen von Rechts wegen vorausgesetzt und erwartet, dass Sie über ein funktionierendes ICP verfügen, das zudem einen bestimmten Mindestinhalt aufweist.

Grundsätze zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren

Welche generellen Anforderungen ein ICP erfüllen soll, ergibt sich aus den Bestimmungen des GKG und der KMG. Demnach sollte ein ICP systematisch sicherstellen, dass folgende Verantwortlichkeiten eingehalten werden:

Personalauswahl:

Der/Die Exportkontrollverantwortliche muss geeignetes Personal in ausreichender Zahl für die firmeninterne Exportkontrolle auswählen und sicherstellen, dass die betreffenden Personen zuverlässig und entsprechend qualifiziert sind.

Personalweiterbildung:

Durch regelmässige Weiterbildung (firmeninterne Schulung, Teilnahme an externen Seminaren) ist die Qualifikation der Mitarbeiter/innen sicherzustellen. Dazu gehören die Beschaffung und Aktualisierung der notwendigen Arbeitshilfen.

Organisation:

Der/Die Exportkontrollverantwortliche muss die Zuständigkeiten für Exportkontrollen im Unternehmen festlegen (Aufbauorganisation) und die Arbeitsabläufe so organisieren, dass Verstösse gegen das GKG respektive das KMG vermieden werden können (Ablauforganisation). Die Erfahrung zeigt, dass prinzipiell eine zentrale Koordinierungsstelle für die firmeninterne Exportkontrolle sinnvoll und erforderlich ist. Die Zentralstelle muss über ausreichende betriebsinterne Informations- und Weisungsrechte gegenüber allen an Exportgeschäften Beteiligten verfügen.

Überwachung:

Der/Die Exportkontrollverantwortliche muss durch geeignete Massnahmen kontrollieren, ob die Anweisungen hinsichtlich der Ablauforganisation tatsächlich eingehalten werden und regelmässig die Funktionsfähigkeit seines ICP überprüfen und aktualisieren. Insbesondere muss der Materialstamm auf die Erfassung durch die Güterkontrolllisten und auch der Kundenstamm auf mögliche Sanktionen geprüft werden.

Es gibt kein „Muster“-ICP, das Sie zu kopieren brauchen und 1:1 in Ihrem Unternehmen anwenden können. Je nach Grösse Ihres Unternehmens sowie der Geschäftsbereiche müssen Sie sich anhand einer Risiko- bzw. Betroffenheitsanalyse ein Bild hierzu machen, welche Anforderungen im Einzelnen Ihr ICP erfüllen muss.

Für die Bestellung des/der Exportkontrollverantwortlichen im Unternehmen gilt der Grundsatz „Exportkontrolle ist Chefsache“. Dies ist Bestandteil der unternehmerischen Eigenverantwortung im grenzüberschreitenden Handel mit Gütern. Wünschenswert ist deshalb ein klares, unmissverständliches Bekenntnis der Geschäftsleitung zur Exportkontrolle, etwa in den Firmenzielen oder im Leitbild des jeweiligen Unternehmens. Der/die Exportkontrollverantwortliche selbst sollte im Einklang damit Mitglied der Unternehmensleitung sein. Der/Die Exportkontrollverantwortliche kann die Durchführung der bewilligungspflichtigen Lieferungen im Tagesgeschäft an die zuständigen Stellen im Betrieb delegieren. Er/Sie muss aber selber die firmeninterne Exportkontrolle organisieren, die dafür zuständigen Mitarbeiter/innen anleiten und auf diese Weise seinen Aufgaben vollständig gerecht werden.

III. ICP-Eigenschaften

Die nachfolgenden Empfehlungen für ein effektives ICP bauen auf internationalen Normen der Exportkontrollregime auf, u. a. der Wassenaar-Vereinbarung.

Es gibt kein „Muster“-ICP. Welche Anforderungen im Einzelnen Ihr ICP erfüllen können muss, hängt wesentlich von Grösse, Struktur, Geschäftsumfang und - ganz entscheidend - von der Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens ab. Nur risikobehaftete Geschäftsbereiche, d. h. Bereiche, die von den Exportkontrollvorschriften betroffen sind, müssen in das ICP einbezogen werden. Da sich die Betroffenheit ändern kann, gehört es allerdings zur Aufgabe eines Unternehmens, die Risikosituation zu überwachen und das ICP entsprechend anzupassen.

1. Personelle und technische Mittel für die Abwicklung von Ausfuhren

1.1. Personelle Mittel

Das Unternehmen muss seine für die Exportkontrolle zuständigen Mitarbeiter/innen besonders sorgfältig auswählen. Er/Sie muss dafür sorgen, dass in allen Bereichen des Unternehmens mit aussenwirtschaftlichem Bezug ausreichend Mitarbeiter/innen eingesetzt werden, die nachweislich über die entsprechenden fachlichen (juristischen und technischen) Kenntnisse verfügen und die persönlich zuverlässig sind. Bei der personellen Ausstattung der betriebsinternen Exportkontrolle spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Von Bedeutung sind insbesondere die Grösse des Unternehmens, die Produktpalette, Geschäftspartner, personelle Kapazitäten und die Exportquote. Mindestens eine Person muss im Bereich Exportkontrolle beschäftigt sein. Je nach durchschnittlichem Antragsaufkommen kann der/die Betreffende auch nur zeitweise mit exportkontrollrechtlichen Aufgaben befasst sein. Um Fälle von Abwesenheit z. B. durch Urlaub oder Krankheit kompensieren zu können, ist darüber hinaus ein Vertreter erforderlich, der gleichermassen qualifiziert ist für die Exportkontrolle.

1.2. Technische Mittel

Es gibt keine zwingenden Vorgaben, welche technischen Mittel beschafft werden müssen, um die exportkontrollrechtlichen Verpflichtungen einhalten zu können.

Dass Unternehmen gänzlich ohne EDV arbeiten, widerspricht heute weitgehend der Lebenswirklichkeit und ist angesichts der zunehmenden Komplexität des Aussenwirtschaftsrechts sowie der Einführung von elektronischen Kommunikationsverfahren in jüngster Zeit (Bewilligungsplattform «ELIC», edec) nicht mehr sinnvoll. Ein elektronisches System zur Abwicklung von Ausfuhren wird daher empfohlen. Informationen zu den auf dem Markt angebotenen Softwareprodukten erhalten Sie z. B. bei der für Ihr Unternehmen zuständigen Industrieverbänden und Handelskammern.

1.3. Arbeitsmittel/Einhaltungs-Handbücher

Das mit der Exportkontrolle befasste Personal muss jederzeit auf die Rechtstexte einschliesslich Güter- und Personenlisten zugreifen können.

Rechtstexte und Bekanntmachungen werden veröffentlicht, u. a. auf der Webseite des SECO.

Vorschriften, Änderungen, Merkblätter zu verschiedenen aussenwirtschaftsrechtlichen Themen, Formulare, Checklisten und weiterführende Links finden Sie auch auf der Homepage des SECO.

Des Weiteren sollten grundsätzlich Handbücher erarbeitet werden, welche die betrieblichen und organisatorischen Verfahren enthalten, die das Exportkontrollpersonal beachten muss. Über Änderungen in den Handbüchern sowie deren Inkrafttreten muss das Exportkontrollpersonal informiert werden. Es wird empfohlen, die Handbücher einmal jährlich zu überarbeiten.

Die Handbücher sollen inhaltlich zumindest Folgendes abdecken:

- Eine klare Stellungnahme der Unternehmensleitung zur Einhaltung der ausserwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen;
- Den gesamten Prozess vom Eingang einer Bestellung, von der Bewertung der Anwendbarkeit von Exportkontrollrechtsvorschriften und der Einhaltung einschlägiger Bestimmungen bis hin zur Lieferung oder Verbringung;
- Anweisungen in Bezug auf Sanktionslisten, immaterielle Technologietransfers (ITT) und technische Unterstützung;
- Die Überwachung der Einhaltung der Bedingungen der Genehmigung;
- Die Interaktion mit externen Akteuren und in bestimmten Fällen mit anderen betroffenen Abteilungen innerhalb des Unternehmens, z. B. Rechtsabteilung, Einkauf und Vertrieb;
- Die Koordinierung aller Mitarbeiter, die bei Exportkontrollen eingesetzt werden oder auf irgendeine Art davon betroffen sind;
- Die Koordinierung und eventuell Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (z. B. Meldung verdächtiger Transaktionsbestellungen, Vorhandensein einer Politik der freiwilligen Mitteilung u. Ä.).

Es wird empfohlen, dass die Handbücher nicht nur dem Exportkontrollpersonal, sondern allen Mitarbeiter/innen zumindest in elektronischer Fassung zur Verfügung stehen (bspw. im Intranet des Unternehmens). Insbesondere die Erklärung der Unternehmensleitung zur Einhaltung der ausserwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sollte klar und deutlich und wiederholt an die Mitarbeiter/innen kommuniziert werden, um die „Exportkontroll-Compliance“ zu fördern.

2. Aufbauorganisation/Verteilung der Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung im Unternehmen für das Thema „Exportkontrolle“ muss schriftlich festgelegt und bekannt gemacht werden. Bei Unternehmen, die gelistete Güter oder Kriegsmaterial ausführen, ist dies der/die Exportkontrollverantwortliche. Die weiteren Verantwortlichkeiten müssen ebenfalls festgelegt und bekannt gemacht werden (z. B. Organigramm). Das Dokument ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Beschreibung der Zuständigkeitshierarchie muss Einzelheiten enthalten zur Delegation von Zuständigkeiten und den üblichen Vorgehensweisen bei Abwesenheit des Gesamtverantwortlichen.

Ob die Abwicklung der Exportkontrolle in den einzelnen Versandabteilungen oder am Hauptsitz angesiedelt ist, oder ob eine separate Abteilung für Exportkontrolle besteht, ist von Grösse und Struktur des Unternehmens abhängig.

Eines sollte dabei aber beachtet werden: Mitarbeiter/innen der Exportkontrollstelle sollten weitestgehend unabhängig sein. Je weniger Personal das Unternehmen zur Verfügung hat, desto schwieriger ist dies. Das Augenmerk sollte jedoch darauf gerichtet werden, dass das Kontrollpersonal soweit wie möglich vor Interessenkonflikten geschützt wird. Sind die Mitarbeiter der Exportkontrollstelle gleichzeitig z. B. für den Verkauf zuständig, kann das Konfliktpotenzial besonders gross sein. Es ist daher zu empfehlen, die Exportkontrolle möglichst unabhängig zu organisieren.

Das Kontrollpersonal sollte die Kompetenz haben, eine Transaktion zu stoppen. Alternativ muss es befugt sein, dem Exportkontrollverantwortlichen direkt zu berichten, wenn es die Erlaubnis benötigt, eine Transaktion zu stoppen.

3. Prüfungen/Überwachung

Das ICP muss Kontrollmechanismen im Rahmen der täglichen Betriebsabläufe vorsehen. Denkbar sind etwa Freigaben im 4-Augen-Prinzip oder Stichprobenprüfungen.

Zusätzlich zu den prozessbezogenen Kontrollen ist regelmässig die Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit des ICP zu prüfen.

Im Idealfall finden interne ICP-Systemprüfungen einmal jährlich statt, da sich die Kontrollparameter der Anhänge zur Güterkontrollgesetzgebung und Sanktionsmassnahmen sowie des Anhangs 1 der KMV periodisch ändern können.

Sofern die Systemprüfung intern erfolgt, sollte einer der folgenden Mitarbeiter damit betraut werden:

- ein höherrangiger Mitarbeiter in der Zuständigkeitshierarchie für Kontrollen/Innenrevision,
- der Qualitätsmanager,
- der Finanzmanager oder Buchhalter,
- oder eine andere Person des mittleren oder höheren Managements, die nicht unmittelbar mit der Routinearbeit des Exportkontrollpersonals zu tun hat.

Die Prüfung kann auch durch kompetente externe Fachleute, bspw. Rechtsanwälte, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Da mit der Systemprüfung der Prozess- und Prüfablauf in der unternehmensinternen Exportkontrolle betrachtet wird, ist die gesamte firmeninterne Exportkontrolle einzubeziehen. Hierzu zählen die relevanten Arbeits- und Organisationsanweisungen, Schulungen sowie die Art und Weise der Aufbewahrung und Dokumentation der firmeninternen Exportkontrollen.

Die Kriterien der Prüfung sollten vorab schriftlich festgelegt und das Ergebnis der Prüfung schriftlich dokumentiert werden. Die Prüfung sollte mindestens folgende Fragen abdecken:

- Werden die geltenden Ausfuhrbeschränkungen eingehalten? (Evaluierung durch Stichproben)
- Gibt es aktualisierte Verfahren, die sicherstellen, dass alle Aussenwirtschaftsvorschriften eingehalten werden?
- Finden regelmässig Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen statt?
- Sind Aufzeichnungen vollständig und leicht zugänglich?
- Liegen Informationen über den Lebenszyklus einschlägiger Produkte von der Quelle bis zum Bestimmungsort vor?
- Wie wird etwaiger Änderungsbedarf bei Rechtsanpassungen berücksichtigt?

Um sicherzustellen, dass eine repräsentative Anzahl von Lieferungen überprüft wird, sollte mindestens eine Lieferung pro Kunde oder Bestimmungsort oder mindestens eine Lieferung pro Projekt geprüft werden.

Stellt sich bei der Systemprüfung heraus, dass Vorschriften womöglich nicht eingehalten wurden, sollen die vermuteten Verstösse, die daraufhin empfohlenen Korrekturmassnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Korrekturmassnahmen schriftlich festgehalten werden; die Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Eine Pflicht zur Selbstanzeige besteht nicht. Mitarbeitern muss eine schriftliche Verfahrensanweisung mit internen Eskalations- und Notfallprozeduren zum Vorgehen bei Verstössen zur Verfügung gestellt werden.

4. Ablauforganisation/betriebliche Verfahren und allgemeine Sensibilisierung

4.1. Prozesshandbuch

Betriebliche und organisatorische Verfahren sollten schriftlich festgelegt werden und Anleitungen und Leitfäden enthalten zu folgenden Punkten:

- den gesamten Prozess vom Eingang einer Bestellung, der Bewertung der Anwendbarkeit von Exportkontrollvorschriften und der Einhaltung einschlägiger Bestimmungen bis hin zur endgültigen

Abwicklung (vor dem Versand ist eine abschliessende Prüfung der Einhaltung durchzuführen); ideal ist eine Verknüpfung mit bestehenden Prozessen (z. B. Vertrieb, Einkauf, etc.);

- der Überwachung zur Einhaltung hinsichtlich der Bedingungen von Genehmigungen;
- der Interaktion mit externen Akteuren und in bestimmten Fällen mit anderen betroffenen Abteilungen innerhalb des Unternehmens, z. B. Rechtsabteilung und Vertrieb;
- der Koordinierung aller Mitarbeiter/innen, die bei Kontrollen eingesetzt werden oder auf irgendeine Art davon betroffen sind (z. B. sollte das Vertriebspersonal angewiesen werden, das Exportkontrollpersonal über etwaige Zweifel zu unterrichten, und es sollte darüber informiert werden, dass eine Bestellung erst dann bearbeitet werden kann, wenn diese vom Exportkontrollpersonal genehmigt wurde);
- der Koordinierung und dem eventuellen Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (z. B. Meldung verdächtiger Bestellungen, Vorhandensein einer Politik der freiwilligen Mitteilung u. Ä.).

4.1.1. Betriebliche und organisatorische Verfahren: Phase vor der Genehmigung

Embargos	Wie trägt das Unternehmen Embargos Rechnung?	Bei einer geplanten Lieferung an ein Bestimmungsland, über das ein Embargo verhängt wurde, sollte das Unternehmen Vorschriften zur Überprüfung der einschlägigen Sanktionsverordnungen haben. Eine solche Überprüfung sollte mindestens folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung von Bereitstellungsverböten; ▪ die Lieferverböte aufgrund der Sanktionsverordnung; ▪ den Abgleich der zu liefernden Produkte mit der Liste der vom Embargo betroffenen Güter; ▪ zusätzliche Bewilligungskriterien für bestimmte Leistungen, beispielsweise technische Unterstützung.
-----------------	--	---

Sanktionslisten	Wie trägt das Unternehmen Sanktionslisten Rechnung?	Name und Identität der juristischen und natürlichen Personen, die beliefert werden sollen, müssen anhand der entsprechenden Sanktionslisten überprüft werden. Für die Suche nach Sanktionsadressaten steht auf der SECO-Webseite das Tool „SESAM“ zur Verfügung. Sie können nach ganzen Namen oder Namensteilen suchen sowie nach (englischsprachigem) Text in Zusatzdaten wie Adressen, Begründungen und Zusatzinformationen. Und Sie können die Sanktionsdaten nach Sanktionsprogramm und/oder nach Typ der Sanktionsadressaten filtern.
	Welcher Grad (oder Prozentsatz) der Gewissheit, dass eine Übereinstimmung festgestellt wurde, ist bei der Suche nach einer Identität auf der Sanktionsliste erforderlich, damit dies als Übereinstimmung („Treffer“) gilt?	Es sollten schriftlich festgelegte Verfahrensregeln vorliegen, die im Einzelnen angeben, wie wahrscheinliche Übereinstimmungen und „Treffer“ zu behandeln sind (bspw. wenn eine Übereinstimmung gefunden wurde, ist diese der zuständigen Behörde zu melden).

	<p>Welche Verfahren werden angewandt, wenn eine Übereinstimmung für einen Namen festgestellt wurde?</p>	
--	---	--

Dienstleistungen	<p>Gemäss dem Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) und der dazugehörigen Verordnung unterliegen Unternehmen, welche von der Schweiz aus im Ausland private Sicherheitsdienstleistungen erbringen wollen, einer vorgängigen Meldepflicht. Zu diesen zählen Dienstleistungen im Bereich der logistischen Unterstützung wie Wartung, Instandhaltung oder Reparatur der ausgeführten Güter, aber auch Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten.</p>	<p>Für die Umsetzung des BPS ist die Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste SEPS im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zuständig: https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/bundesgesetz-ueber-die-im-ausland-erbrachten-privaten-sicherheit.html</p> <p>Kontakt EDA SEPS Telefon: +41 (0) 58 46 469 88 E-Mail: sts.seps@eda.admin.ch</p> <p>Für gewisse Dienstleistung, die in einem engen Zusammenhang mit einem Exportgeschäft stehen, gelten Ausnahmen von der Meldepflicht: https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/sicherheitspolitik/kurzanleitung-art8a-VPS_DE.pdf</p> <p>Es wird empfohlen, die Meldepflicht einer Dienstleistung mit dem EDA (SEPS) abzuklären. Das SECO steht Ihnen als Anlaufstelle gerne zur Verfügung.</p>
-------------------------	---	---

Kontrolle gelisteter Güter der GKV, VIM, ChKV und des KMV	<p>Fragen zu internen Verfahren, um sicherzustellen, dass ein kontrolliertes Gut der Anhänge zur Güterkontrollgesetzgebung resp. Anhang 1 der KMV nicht ohne Bewilligung ausgeführt wird:</p>	
	<p>Erfolgt die Klassifizierung der vom Unternehmen empfangenen oder hergestellten Güter mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems?</p>	<p>Die Klassifizierung der Güter sollte mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems erfolgen. Änderungen an den Güterkontrolllisten sollten unverzüglich in das System eingegeben werden. Unter Klassifizierung ist die Einreihung der Güter in die Exportkontrollnummern der Anhänge zur Güterkontrollgesetzgebung resp. Kriegsmaterialkategorien gemäss Anhang 1 der KMV zu verstehen.</p>
	<p>Wie werden alle Güter, die den Bewilligungsverfahren unterliegen, klassifiziert und aufgezeichnet, und wer ist dafür zuständig?</p>	<p>Das Kontrollpersonal sollte dafür zuständig sein, die Güter aufzuzeichnen und zu klassifizieren, erforderlichenfalls in Absprache mit technischen Sachverständigen.</p> <p>Die Überprüfung bei Listenänderung soll im System dokumentiert werden.</p>

	Welche Verfahren gibt es, um sicherzustellen, dass die Güterklassifikation auf dem neuesten Stand gehalten wird und wie wird dies dokumentiert?	
	Wie werden die Endverwendung durch den Empfänger und dessen Zuverlässigkeit beurteilt?	<p>Das Kontrollpersonal sollte für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Empfänger zuständig sein; besondere Aufmerksamkeit sollte hierbei der Endverwendung und dem Abzweigungsrisiko zukommen.</p> <p>Wenn das Kontrollpersonal feststellt, dass der Empfänger gegen die Exportkontrollvorschriften verstossen hat, sollte es das SECO informieren. Eine Überprüfung der Redlichkeit des Empfängers ist dann besonders wichtig, wenn es sich um einen neuen Kunden handelt oder die Identität des Kunden unklar ist oder, wenn Zweifel bezüglich der angegebenen Endverwendung bestehen, bspw. die Bestellung von unüblichen Mengen, vom Empfänger vorgegebene spezielle und unübliche Transitrouten.</p>

Transfer von immaterieller Technologie (ITT)	Wie stellt das Unternehmen die Einhaltung der ITT-Vorschriften sicher (z. B. Email, Cloud-Computing und Intranet-Zugang aus dem Ausland, Schulungen, Ausbildungen)?	<p>Das Unternehmen sollte klare schriftliche Anweisungen in Bezug auf ITT über Email, Fax, Intranet oder Internet erteilt haben. Auch Cloud-Computing ist hier erfasst.</p> <p>Die Bereitstellung oder Übermittlung von Technologie sollte nur dann gestattet werden, wenn überprüft wurde, ob eine Bewilligung erforderlich ist und falls ja, ob eine solche zur Durchführung der Übermittlung vorliegt.</p>
---	--	---

Kontrolle nicht gelisteter Güter (Art. 3 Abs. 4 GKV; auch als «Catch-all» bezeichnet)	<p>Wie beurteilt das Unternehmen, ob eine Bewilligung für ein nicht gelistetes Gut beantragt werden muss?</p> <p>Existiert ein Verfahren zur Entscheidung darüber, wann und wie das SECO informiert wird?</p>	<p>Es sollte ein Überprüfungsverfahren für die Endverwendung der Güter und ihre Endempfänger vorhanden sein. Das Exportkontrollpersonal sollte insbesondere etwaige staatliche Warnungen (SECO, Nachrichtendienst des Bundes NDB, kantonale Stellen) prüfen und die internen Risikoprofile kritischer Endverwender und Empfänger kontrollieren (bspw. durch Erstellung interner Warnlisten und „schwarzer Listen“).</p> <p>Bei Kenntnis einer sensitiven Endverwendung im Bereich von Massenvernichtungswaffenprogrammen wird das SECO informiert und vor dem Export eine Bewilligung eingeholt.</p> <p>Das SECO stellt Bewilligungen nur aus, sofern die Güter von den Anhängen zur Güterkontrollgesetzgebung erfasst sind und folglich eine Bewilligungspflicht nach der GKV, VIM oder ChKV besteht oder falls der Exporteur gemäss Art. 3 Abs.</p>
--	---	---

		<p>4 GKV weiss oder Grund zur Annahme hat, dass seine Güter für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind und nur durch eine Prüfung durch das SECO ein solcher Missbrauch ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Falls kein Bezug zu Massenvernichtungswaffen besteht und dieser technisch ausgeschlossen werden kann, bspw. bei Nahrungsmitteln und Medikamenten, besteht keine Vorlagepflicht für das Geschäft.</p> <p>Vorbehalten bleiben Sanktionsbestimmungen. Im Zweifelsfall ist das SECO zu konsultieren.</p>
--	--	--

Technische Unterstützung	Wie gewährleistet das Unternehmen die Einhaltung von Vorschriften über technische Unterstützung?	<p>Es sollte ein Verfahren der Einhaltungskontrolle in Bezug auf technische Unterstützung vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für ausländische Besucher / Mitarbeiter, ▪ für Mitarbeiter (bspw. Techniker) im Ausland, ▪ für Konferenzen, Seminare mit ausländischen Teilnehmern im Inland oder für im Ausland stattfindende Seminare.
---------------------------------	--	--

Handels- und Vermittlungsgeschäfte	Wie prüft das Unternehmen die Vorschriften zu den Handels- und Vermittlungsgeschäften?	<p>Es existiert, soweit eine entsprechende Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, eine Regelung zur Prüfung von Handels- und Vermittlungsgeschäften:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ob Lieferungen von einem Drittland in ein Drittland erfolgen; ▪ ob gelistete Güter vorliegen. <p>Wer Güter vermitteln will, von denen er oder sie weiss oder Grund zur Annahme hat, dass sie für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind, muss das SECO um eine Bewilligung ersuchen. Ebenso muss beim SECO eine Bewilligung eingeholt werden, wenn es sich bei den Gütern um Kriegsmaterial handelt.</p>
---	--	---

Betriebliche und Organisatorische Verfahren: Genehmigungsphase	Wie stellt das Unternehmen sicher, dass es umfassende und vollständige Ausfuhrgesuche stellt?	<p>Das Unternehmen sollte in der Lage sein, das Bewilligungsverfahren und die Vorschriften, vollständig einzuhalten. Die zu unterbreitenden Dokumente müssen korrekt und vollständig ausgefüllt sein.</p> <p>Das SECO kann für Einzelbewilligungen insbesondere folgende Unterlagen verlangen: Firmenprofile; Auftragsbestätigungen, Kaufverträge, Pläne/Zeichnungen oder Rechnungen; Einfuhrzertifikate oder -bewilligungen des Empfangsstaats, diverse Bestätigungen;</p>
---	---	---

		Endverbleibserklärungen des Endempfängers (gilt auch für OEM und Integrierten).
Endverbleibserklärungen (EUC)	Es bestehen folgende Vorlagen für Endverbleibserklärungen: <ul style="list-style-type: none"> • Endverbleibserklärung für Dual-Use-Güter • Endverbleibserklärung für Mobilfunk- und Überwachungstechnologie • Endverbleibserklärung für CWC-Chemikalien • Endverbleibserklärung für Waffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke • Endverbleibserklärung für besondere militärische Güter • Endverbleibserklärung für nicht kontrollierte Güter • Endverbleibserklärung für Kriegsmaterial 	
Betriebliche und organisatorische Verfahren: Phase nach der Erteilung der Bewilligung	Mit welchen internen Verfahren wird die Einhaltung der Bedingungen der Bewilligung sichergestellt?	<p>Vor der endgültigen Lieferung sollte eine abschliessende Überprüfung der Kontrollanforderungen stattfinden, um sicherzustellen, dass die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden.</p> <p>Die Bedingungen für die Bewilligung sollten festgehalten und im Unternehmen regelmässig überwacht werden.</p> <p>Das Unternehmen muss alles in seiner Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass die Daten in das elektronische Bewilligungssystem Elic vollständig und richtig sind (insbesondere bei Güterlöschungen).</p>
Generalausfuhrbewilligungen nach dem GKG	Mit welchen internen Verfahren wird sichergestellt, dass Ausfuhren mittels Generalausfuhrbewilligungen nur an zuverlässige Empfänger erfolgen?	Sie müssen zu jedem Zeitpunkt glaubhaft darlegen können, dass Ihr Empfänger, Endverwender bzw. Käufer zuverlässig ist. Daher muss die Zuverlässigkeit der Kunden geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Verwendungszwecks und den Endverbleib der Güter, und ggf. dem SECO das Ergebnis der Prüfung mitteilen. Die Nutzung der Generalausfuhrbewilligungen ist nicht zulässig, wenn Anhaltspunkte vorliegen, bzw. Sie Kenntnis haben, dass eine Weitergabe an einen nicht zuverlässigen Endverwender und/oder ein Reexport ohne Zustimmung des SECO erfolgt oder erfolgen soll. Das SECO empfiehlt in jedem Fall die Einholung von Endverbleibserklärungen.

Bewilligungen nach KMG	Mit welchen internen Verfahren wird sichergestellt, dass das SECO alle Informationen betreffen ein Geschäft vollständig bekommt	Alle wesentliche Informationen für die Erteilung einer Bewilligung sind vorhanden
-------------------------------	---	---

4.2. Personalauswahl

Das Exportkontrollpersonal sollte über:

- Kenntnisse des Aussenwirtschaftsrechts;
- Kenntnisse über das Antragsverfahren;
- Produktions-/Organisationskenntnisse

verfügen.

Das Exportkontrollpersonal wird qualifiziert, etwa anhand von Einarbeitungsplänen, eingearbeitet und sofern erforderlich durch ein externes Fachseminar zur Exportkontrolle auf die Tätigkeit vorbereitet.

4.3. Sensibilisierung, Schulung und Information

Der/Die Exportkontrollverantwortliche muss sich regelmässig über seine Pflichten zur Einhaltung der Compliance- und Organisationsvorschriften informieren.

Das Exportkontrollpersonal muss stets auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn die massgeblichen Vorschriften und Verfahren geändert werden. Das Exportkontrollpersonal sollte mindestens einmal im Jahr Gelegenheit bekommen, sich intern oder extern auf dem Gebiet der Exportkontrolle fortzubilden.

Mitarbeiter/innen, die vom Exportgeschäft betroffen sind, werden bei der Einarbeitung über das innerbetriebliche Exportkontrollsystem informiert z. B. durch Online-Training oder Seminare.

Das Exportkontrollpersonal oder externe Dienstleister sensibilisieren jährlich zu staatlichen Warnhinweisen und firmeninternen Risikoprofilen.

Zudem sollten alle Mitarbeiter/innen Zugang zu den genannten organisatorischen und betrieblichen Verfahren im Zusammenhang mit Exportkontrollen haben.

Allen Mitarbeitern wird vermittelt, wen sie bei Fragen zur Exportkontrolle ansprechen können. Eine Kontaktliste mit Ansprechpartnern wird leicht zugänglich gemacht.

5. Physische und technische Sicherheit

Sicherheitsmassnahmen zur Sicherung der Ausfuhr-/Verbringungsaufzeichnungen und -verfahren, wie beispielsweise die vollständige Umzäunung des Firmengeländes mit Übersteigschutz, eine Eingangssicherung, die ständige Überwachung der Räumlichkeiten auch ausserhalb der Arbeitszeiten sowie ein separater Eingang für Lieferanten und Abholer, sollten gegeben sein.

Sicherungsmassnahmen sollte es auch in Bezug auf Software und Technologie geben, wie z. B. passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle für elektronische Geräte und E-Mails.

6. Aufzeichnungen/Aufbewahrung

Ausfuhrrelevante Unterlagen aus allen Phasen des Antragsgeschäftes müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden. Alle für die Ausfuhr wesentlichen Unterlagen sind nach der Zollveranlagung während zehn Jahren aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen (Art. 18 Abs. 4 GKV; Art. 24 ChKV, Art. Art. 27 KMG, Art. 17 KMV).

Sämtliche Schulungsnachweise werden ebenfalls aufbewahrt. Sie werden z. B. zur Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters genommen.

Die Aufzeichnungen müssen den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden. Es sollte möglich sein, Aufzeichnungen elektronisch bereitzustellen. In einigen Fällen wird ein Besuch vor Ort erforderlich sein, wenn Zugang zum sicheren Intranet benötigt wird; in anderen Fällen können Aufzeichnungen aber auch für Fernkontrollen übermittelt werden. Aufzeichnungen können auch in Papierform bereitgestellt werden, ggf. auch in eingescannter Form.

In sämtlichen Stadien der Abwicklung eines Vorhabens sollen die einzelnen Prüfschritte genau dokumentiert werden. Besonders sorgfältig soll dokumentiert werden, wenn die Exportkontrollstelle zu dem Ergebnis kommt, dass kein Antrag gem. Güterkontroll- oder Kriegsmaterialgesetzgebung beim SECO gestellt werden muss.

In diesem Zusammenhang sollte auch geregelt werden, wer erteilte Genehmigungen verwaltet. Durchführungsbewilligungen und temporäre Bewilligungen mit Carnet ATA oder ZAVV von Kriegsmaterial, die nicht verwendet wurden oder abgelaufen sind, sind an das SECO zurückzusenden.

Die Ausfuhrbeschränkungen sollten mit den anschliessenden Verbringungen/Ausfuhren durch eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten in Zusammenhang gesetzt werden:

- elektronische Datei oder E-Mail-Ordner mit Informationen über Einfuhren und anschliessende Bewegungen;
- als Teil eines Betriebsführungssystems;
- projekt- oder lieferantenbezogene Ordner, in denen alle Informationen zusammen aufbewahrt werden oder
- ein Ablagesystem in Anlehnung an das Ordnersystem

IV. Warnhinweise

Das Wissen aufseiten der Industrie spielt eine Schlüsselrolle bei der Proliferationsbekämpfung. Staatliche Exportkontrolle kann nur dann effektiv sein, wenn alle Beteiligten (Hersteller, Exporteure, Ingenieure usw.) die Kontrollen aktiv unterstützen. Insoweit erfordert der Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine enge Zusammenarbeit. Ein entsprechendes Bewusstsein („Awareness“) für Risiken im Umgang mit sensitiven Gütern und Gefahren des Missbrauchs ist dabei unverzichtbar.

Die folgenden Informationen sollen Unternehmen bei der Beurteilung helfen, ob die Gefahr besteht, dass Sie unabsichtlich in Programme für Massenvernichtungswaffen verwickelt werden, und in welchen Fällen Sie sich beraten lassen sollten. Die Hinweise führen nicht immer automatisch zur Pflicht, eine Genehmigung gem. GKG oder KMG zu beantragen.

1. Beschaffungsversuche in Bezug auf Güter

Jeder, der Dual-Use-Güter weitergibt, kann unabsichtlich die Planung oder Durchführung eines Programms für Massenvernichtungswaffen unterstützen. Um Versuche aufzudecken, die der Beschaffung solcher Güter dienen, ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich.

Beispiele:

- Neue bzw. unbekannte Kunden fragen an; ihre Identität bleibt unklar; auf Fragen zu ihrer Identität geben sie erkennbar ausweichende Antworten, oder sie können keine überzeugenden Referenzen aufweisen.
- Der Kunde gibt keine bzw. nicht ausreichende Antworten auf Fragen über den Bestimmungsort oder die beabsichtigte Verwendung der Güter.
- Der Kunde stellt keinerlei geschäftliche oder technische Fragen, die üblicherweise bei Geschäftsverhandlungen oder in entsprechenden Unterlagen gestellt werden.
- Der Kunde verlangt unübliche und übertriebene Vertraulichkeit hinsichtlich des Bestimmungsortes oder der zu liefernden Produkte.
- Ungewöhnlich günstige Zahlungskonditionen werden angeboten. Der Kunde ist z. B. bereit, sofort einen grösseren Betrag in bar zu zahlen.
- Der Kunde bittet um Fertigstellung eines Vorhabens, das teilweise von einer anderen Firma errichtet wurde.
- Die Beschreibung der Güter ist vage oder bedeutungslos, oder die Güter erscheinen unnötigerweise hoch spezifiziert zu sein.
- Der angegebene Wert der Güter stimmt nicht mit der normalen Geschäftspraxis überein.
- Der Kunde verlangt Sicherheitsvorkehrungen, die im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung übertrieben scheinen. Die Verpackungswünsche sind nicht nachvollziehbar (z. B. seefeste Verpackung bei Lieferung innerhalb Europas).
- Die betreffende Ausrüstung passt nicht zur Fabrik, in der sie eingesetzt werden soll. Der Kunde weiss offensichtlich nicht, welche Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit den bestellten Gütern üblich sind.
- Der Kunde wünscht eine aussergewöhnliche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschriftung.
- Dem Verkäufer wird der Zugang zu Anlagenbereichen unter verdächtig scheinenden Umständen verweigert.
- Der Kunde spaltet grundlos einen Vertrag über eine zusammenhängende Bestellung in mehrere Einzelverträge auf.

2. Beschaffungsversuche in Bezug auf Know-how

Auch die wirtschaftliche Zusammenarbeit kann missbraucht werden, um an Fachwissen zu gelangen, das dann zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet wird. Der freie Zugang zu Universitäten und anderen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für Wissenschaftler, Studenten und Techniker aus Ländern, die unter Verdacht stehen, Massenvernichtungswaffenprogramme durchzuführen, ermöglicht es diesen, ein fundiertes Wissen im Hochtechnologie- Bereich zu erwerben.

Ein Know-how-Transfer kann im Rahmen von nationalen und internationalen Konferenzen, Handelsmessen,

Sonderausstellungen, Workshops, Meetings, Symposien, gemeinsamen Forschungs- sowie Entwicklungsprojekten und Ausbildungsprogrammen stattfinden. Solche Veranstaltungen bieten auch Gelegenheit, persönliche Kontakte herzustellen, die eine Aneignung von Fachkenntnissen auf einer informellen Basis ermöglichen, was in der Regel keinen Verdacht erregt. Know-how-Transfer beinhaltet auch wissenschaftliche und akademische Austauschprogramme zwischen Industrieländern und Ländern, die unter Verdacht stehen, ABC-Waffenprogramme zu betreiben. Darüber hinaus bieten auch private Initiativen genügend Gelegenheiten für Kontakte und Informationsaustausch. Eine andere Art der Erlangung von Fachkenntnissen ist das direkte Ansprechen von Experten und/oder beteiligtem technischen Personal, z. B. bei der Montage oder Wartung von Produktionseinrichtungen.

Beispiele:

- Personen fragen an, deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in Anschreiben hinein fotokopiert wurde.
- Erklärungen auf Fragen in Bezug auf relevante geschäftliche oder technische Aspekte eines Vorgangs lassen darauf schliessen, dass der Anfragende nicht über die für derartige Projekte normalerweise erforderliche Fachkenntnis verfügt.
- Der Anfragende begründet den Bedarf am Know-how-Transfer oder einer Schulung nicht oder nur unzureichend.
- Das Projekt wird grundlos und ohne plausible Erklärung in mehrere Teilbereiche aufgespalten.
- Der Anfragende verzichtet auf die weitere Betreuung des Projektes und Fortsetzung der Zusammenarbeit.
- Der Anfragende verzichtet auf Expertenhilfe oder Schulung der Mitarbeiter, die bei einem derartigen Projekt typischerweise erforderlich sind oder gewöhnlich nachgefragt werden.
- Der Anfragende bittet um Hilfe und Beratung in einem besonderen Technologiebereich.
- Der Anfragende gibt einen abgeschirmten Sicherheitsbereich als Bestimmungsort an, z. B. ein Gebiet in der Nähe militärischer Einrichtungen oder ein Gebiet, zu dem nur ein streng begrenzter Personenkreis Zugang hat.
- Personen fragen an, die nur über ein Postfach oder Mobiltelefon zu erreichen sind.
- Personen fragen an, deren Aussagen zu den Transportrouten geografisch oder wirtschaftlich unlogisch sind.
- Personen fragen an, die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte abgeben.

V. Behördliche ICP-Prüfungen

Das SECO kann von Amts wegen in bestimmten Fallgruppen die Funktionsfähigkeit innerbetrieblicher Exportkontrollsysteme prüfen.

1. Einzelbewilligung

Die Unternehmensleitung muss Vorkehrungen treffen, damit die exportkontrollrechtlichen Pflichten des Unternehmens eingehalten werden können. Das SECO überprüft das innerbetriebliche Exportkontrollsystem bei begründeter Annahme, dass die innerbetriebliche Exportkontrolle fehlerhaft ist. In diesem Fall wird eine Zuverlässigkeitsprüfung eingeleitet. Der Antragsteller wird zunächst aufgefordert, den Sachverhalt aufzuklären und dazu Stellung zu nehmen. Die Beurteilung von Gesuchen kann bis zur Aufklärung des Sachverhalts ausgesetzt werden. Einzelbewilligungen können mit Berichterstattungs-Auflagen verknüpft werden, bspw. Installationsbericht oder Wiedereinfuhrverpflichtung bei temporären Ausfuhren zwecks Demonstrationen.

2. Generalausfuhrbewilligungen nach GKG

Eine Generalausfuhrbewilligung bedeutet eine erhebliche Privilegierung gegenüber dem Einzelbewilligungsverfahren und wird deshalb nur besonders zuverlässigen Unternehmen gewährt. Unternehmen tragen insoweit eine weitaus grössere Verantwortung als im Einzelbewilligungsverfahren. Vor diesem Hintergrund prüft das SECO vor der Erteilung einer Generalausfuhrbewilligung, ob das Unternehmen dieser besonderen Verantwortung gerecht werden kann; dazu ist ein gut funktionierendes innerbetriebliches Exportkontrollsystem unabdingbar. Das SECO kann das ICP vor Ort prüfen; während der Gültigkeitsdauer der Generalausfuhrbewilligung können in regelmässigen Abständen Prüfungen stattfinden. Schwerpunkt der Prüfung ist das betriebliche IT-System, das im Rahmen des Generalausfuhrbewilligungsverfahrens zwingende Antragsvoraussetzung ist. Generalausfuhrbewilligungen können mit Berichterstattungs-Auflagen verknüpft werden. Generalausfuhrbewilligungen werden nur Rechtseinheiten erteilt, die im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sind. Hochschulen und öffentliche Institutionen sind von dieser Anforderung ausgenommen. Die gesuchstellende natürliche Person oder die Mitglieder der Organe der gesuchstellenden juristischen Person dürfen in den zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht rechtskräftig verurteilt worden sein wegen Widerhandlungen gegen das GKG, das KMG, das Waffengesetz (SR 514.54), das Kernenergiegesetz (SR 732.1) oder das Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201).